



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck-Nr. 19/3792

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Sozialausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka

Per Mail Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon:(0431) 988 1620

[lb@landtag.ltsh.de](mailto:lb@landtag.ltsh.de)

Kiel, 27. März 2020

## Stellungnahme zur Drucksache 19/1917

### **Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht sicherstellen und zur Drucksache 19/1951 Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege endlich verbessern**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit großem Interesse hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung den Weiterentwicklungsprozess in der Kurzzeitpflege und auch die Darstellung des Themas im Sozialausschuss verfolgt. Leider wurde der Landesbeauftragte auf der Liste der Anzuhörenden nicht berücksichtigt. Da dieses Thema eine besondere Relevanz für Menschen mit Behinderungen aufweist, möchten wir dennoch Stellung nehmen.

Der Landesbeauftragte begrüßt den Antrag der Regierungsfractionen und die Bemühungen der Landesregierung zur Stärkung der Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein sehr. Ihm ist es in diesem Kontext ein besonderes Anliegen, die besondere Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt zu wissen. Menschen mit Behinderungen leben nicht selten in familiären Situationen und

werden durch Familienangehörige unter einem sehr hohen Aufwand betreut bzw. gepflegt. In dauerhaften Belastungssituationen, bei Erkrankungen oder in Notsituationen entstehen häufig prekäre Situationen, da auf diese Personengruppe spezifisch zugeschnittene Kurzzeitpflegeplätze oder geeignete Möglichkeiten im Rahmen der Verhinderungspflege fehlen. Betroffen sind sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Menschen mit Behinderungen.

An dieser Stelle begrüßt der Landesbeauftragte die Absicht der Landesregierung, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen anzustreben, die spezielle Zielgruppen berücksichtigen. Er weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen eine besonders vulnerable Gruppe darstellen und dass die Schaffung spezifischer solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit mobilisierendem und rehabilitierendem Charakter als ausdrücklich notwendig bewertet wird.

Besondere Beachtung sollte die Schnittstelle zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX finden, insbesondere zu den tagesstrukturierenden Angeboten wie Werkstätten und Tagesförderstätten. Für die Zeit der Kurzzeitpflege ist es erforderlich, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen weiterhin tagesstrukturierende Angebote im gewohnten Umfang erhalten können. Für Kinder und Jugendliche entsteht neben der Schnittstelle zu Teilhabeleistungen die besondere Schnittstelle zur Beschulung.

Neben der Schaffung geeigneter Plätze für Kurzzeit- und mehrwöchige Verhinderungspflege ist Fortbildung und Schulung des Fachpersonals in den Einrichtungen notwendig. Die Folgen von Behinderungen sind sehr vielfältig und Bedarfe sehr spezifisch. Zum Beispiel sind mit Blick auf Menschen mit autistischen Störungsbildern und Kommunikationseinschränkungen sehr spezialisierte Kenntnisse erforderlich. Es bedarf zum Teil unterstützter Kommunikation oder der Gebärdensprache, um eine Verständigung zu ermöglichen. Auch deshalb macht es Sinn, über die Vernetzung der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen mit den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nachzudenken.

Für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen könnte zum Beispiel über die Möglichkeit eingestreuter Plätze in Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 134 SGB IX mit Betreuung über Tag und Nacht nachgedacht werden.

Dem Landesbeauftragte ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderungen als besondere Zielgruppe in dem Prozess der Schaffung geeigneter Kurzzeitpflegeplätze unter Beachtung der genannten Aspekte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Hase